

RS Vwgh 1992/3/31 92/04/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §360 Abs1;

VVG §10 Abs2;

VVG §4 Abs1;

VVG §5 Abs1;

Rechtssatz

Die angeordnete Schließung des Gewerbebetriebes gem § 360 Abs 1 erster Satz GewO 1973 bedeutet, daß der Gewerbetreibende den Gewerbebetrieb einzustellen und die weitere Führung dieses Betriebes zu unterlassen habe. Es handelt sich daher um eine unvertretbare Verhaltensweise und um eine Unterlassung (Hinweis E 18.6.1984, 84/10/0018). Die belangte Behörde durfte somit weder § 4 VVG als Grundlage für ihre Vollstreckungsverfügung heranziehen, noch das durch den Titelbescheid nicht gedeckte Abschalten der Zufuhr der elektrischen Energie anordnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040013.X01

Im RIS seit

31.03.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at